

Die Stadt Marktstefl erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- Umwelt- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrats
- c) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrates

(2) ¹Den Vorsitz im Finanzausschuss, im Bau- Umwelt- und Grundstücksausschuss führt der erste Bürgermeister.

²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschliessen sie anstelle des Stadtrates.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je € 12,50 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie an angeordneten Ortsterminen, Besprechungen und Veranstaltungen.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 12,50 je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 12,50 je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.06.1996 außer Kraft.

Marktsteft, 4. Juli 2002
STADT MARKTSTEFT



Riegler, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 04.07.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 04.07.2002 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 15.07.2002 an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft angeheftet und am 14.08.2002 wieder abgenommen.

Marktsteft, 16.08.2002



STADT MARKTSTEFT
Riegler
Erster Bürgermeister